

Lebach, den 24. April 1947

An
den Herrn Vorsitzenden
des Haarvereins
Niedersaubach

Betrifft: Neuorganisation der Kunst- und Kulturvereine.
Anordnung der Militärregierung.

Anliegend übersende ich Ihnen die von der Militärregierung herausgegebenen Richtlinien betreffend Neuorganisation der Kunst- und Kulturvereine im Saargebiet. Sie wollen diese Richtlinien mit dem gesamten Vorstand Ihres Vereines genau durchsprechen und Ihren Verein diesen Richtlinien anpassen. Zur Erleichterung der Umbildung der bestehenden Vereine wollen Sie bzw. Ihr Vertreter am Dienstag den 29. 4. 1947 ~~vermitteln~~ nachmittags um 16,30 Uhr auf dem hiesigen Amte, Zimmer 10 zu einer Besprechung sämtlicher Vorsitzenden erscheinen.



gr

12747

Neuorganisation der Kunst- und Kulturvereine.

Titel I

- 1) Die Vereine künstlerischen und kulturellen Charakters können im Saargebiet gemäss der allgemeinen Regelung des Vereinsrechtes durch Verordnung No 22 des Französischen Oberbefehlshabers und Verfügung No 25 des Generalverwalter sowie nach den in vorstehender Regelung herausgegebenen Richtlinien gebildet werden.
- 2) Durch vorliegende Verfügung werden diejenigen Vereine betroffen, welche die Ausübung des Chorgesanges, der dramatischen Kunst, der kulturellen, musikalischen und literarischen Betätigung zum Ziele haben. Jede politische oder konfessionelle Tätigkeit wird ihnen ausdrücklich verboten.
- 3) Die Vereine müssen nach dem Muster eines künstlerischen oder kulturellen Vereins gebildet werden, der diese verschiedenen Betätigungen umfasst. Grundsätzlich kann in Orten vor weniger als 20 000 Einwohnern nur ein Verein zugelassen werden. Abweichungen von diesem Grundsatz, die gerechtfertigt erscheinen, werden von dem Kreisdelegierten genehmigt.
- 4) Die Namen der künstlerischen und kulturellen Vereine dürfen in keiner Weise an die früherer ähnlicher Vereine erinnern.

Titel II

Bildung der künstlerischen Vereine.

- 5) Die Gründungsanträge müssen gemäss Verordnung No 22 und Verfügung No 25 vorgelegt werden.
- 6) Die Gründungsversammlung muss in grossen Zügen das Programm für ein Jahr ausarbeiten. Dieses muss in dreifacher Ausfertigung den Akten beigelegt werden, welche der Vorsitzende gemäss Artikel 5 der Verfügung No 25 beim Bürgermeisteramt des Vereinssitzes abzugeben hat.
- 7) Der Verein wird seine Tätigkeit erst nach Empfang der Mitteilung über die vorläufige Genehmigung ausüben dürfen. Diese vom Bürgermeister ausgegebene Mitteilung muss die Zustimmung der Militärregierung (Kreisdelegierter) erwähnen.

Titel III

Tätigkeit der künstlerischen Vereine.

- 8) Die vorläufige Genehmigung gewährt dem Verein das Versammlungsrecht um seine Tätigkeit unter nachstehenden Bedingungen auszuüben:
 - 1- Die Abhaltung der Vorstandssitzungen, der Generalversammlungen sowie aller öffentlichen Veranstaltungen müssen vorher jeweils von dem Bürgermeister nach Zustimmung des Kreisdelegierten genehmigt werden.
 - 2- Die Proben und Arbeitsgemeinschaften müssen von den selben Behörden gegen Vorlage des Monatsprogrammes genehmigt werden.

- 9) Jeder künstlerische und kulturelle Verein muss jeden Monat einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Monat einreichen. Dieser Bericht muss enthalten:
- durchgeführte Veranstaltungen
 - Arbeits- und Versammlungsbedingungen
 - Lokale, usw.
 - möglichst vollständiges Programm der für den kommenden Monat vorgesehenen Tätigkeit

Obenstehende Aufzählung ist nicht beschränkend.

Diese Berichte sind in vierfacher Ausfertigung beim zuständigen Bürgermeisteramt abzugeben. Dasselbe wird sie mit seiner Stellungnahme dem Landrat zur Weiterleitung an die Verwaltungskommission (1 Ex) und an den Kreisdelegierten (2 Ex) übermitteln.

- 10) Obwohl die Vereinigung und die Föderation der künstlerischen und kulturellen Vereine verboten bleibt, können Genehmigungen erteilt werden, um Transporte zwecks Veranstaltungen, Wettbewerbe, oder auch Auslese von Bezirksgruppen für gewisse Feierlichkeiten oder Kundgebungen.
- 11) Ausser den Verantwortlichen Personen und den Vorstandmitgliedern muss jede Person (Chorleiter, Musiklehrer, usw.) die innerhalb des Vereins einen Einfluss ausüben kann, einen politischen Fragebogen ausfüllen und dann die Tätigkeit erst nach Erhalt der Genehmigung der Militärregierung des Kreises ausüben.
- 12) Diese Regelung betrifft nicht die Saarländische Kulturgesellschaft.
- 13) Die endgültige Genehmigung wird von der Militärregierung, Abt. Verwaltungsangelegenheiten erst erteilt, wenn eine längere Tätigkeit des Vereins seine Nützlichkeit, seinen künstlerischen Wert und seinen demokratischen Charakter gezeigt haben wird.

Übergangsbestimmungen

Alle bereits genehmigten kulturellen Vereine, gleich welcher Art, sind verpflichtet in dem Monat, der auf die Inkrafttretung dieser Regelung folgt, eine Generalversammlung einzuberufen, in der sie sich den neuen Regelungen anpassen. Alle vorstehend aufgeführten Vereine, die sich dieser letzten Bestimmung nicht anpassen, werden ipso facto aufgelöst.